

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg), Müller (Schweinfurt), Jaunich, Sielaff, Pfuhl, Witek, Frau Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/3703 —**

Gifte in in- und ausländischen Weinen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 118 – GA – 10/157 – hat mit Schreiben vom 23. Oktober 1985 namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Hält die Bundesregierung die nach Bekanntwerden der Giftbeimengung (Diäthylenglykol) in österreichischen Weinen zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffenen Maßnahmen insgesamt für angemessen und den Erfordernissen eines wirksamen gesundheitlichen Verbraucherschutzes entsprechend?

Die Bundesregierung hat als erste Regierung in der Welt vor den Gesundheitsgefahren gewarnt, die beim Verzehr von Diethylenglykol enthaltenen Weinen bestehen. Dies zeigt, daß erst durch die von ihr veranlaßten Maßnahmen die Sachverhalte richtig aufgeklärt worden sind und sie damit einen wesentlichen Beitrag zum Verbraucherschutz geleistet hat.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz wurde am 25. April 1985 von den österreichischen Behörden über den Verdacht des Exports von verfälschten österreichischen Weinen unterrichtet und ist daraufhin in dieser Angelegenheit tätig geworden. Die Bundesregierung erhielt jedoch erst am 7. Mai 1985 durch eine ihr von einer Verbraucherzentrale zugeleitete Pressemitteilung über Verfälschungen österreichischer Weine mit Diethylenglykol Kenntnis. Sie hat sofort weitere Informationen bei der österreichischen Handels-

delegation in Frankfurt eingeholt und diese am 13. Mai 1985 an die für die Weinüberwachung zuständigen Landesbehörden weitergegeben mit der Bitte, gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen und das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit über die gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten. Die ersten Ergebnisse über die in österreichischen Weinen ermittelten Diethylenglykol-Gehalte, die das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit am 28. Juni 1985 vom Land Baden-Württemberg erhielt, wurden dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich zur gesundheitlichen Bewertung zugeleitet. Die Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes war Anlaß, am 9. Juli die Öffentlichkeit vor österreichischen Prädikatsweinen zu warnen und gleichzeitig die zuständigen Behörden der Bundesländer und die betroffenen Verbände von Wirtschaft und Verbraucherschaft zu unterrichten.

2. Hält die Bundesregierung an der durch den Bundesgesundheitsminister vorgetragenen Auffassung fest, Bundesregierung und Bundesbehörden hätten sich in diesem Fall korrekt verhalten, haben also die Verbraucher möglicherweise auch zukünftig damit zu rechnen, daß zwischen erstmaligem Bekanntwerden von Gesetzesverstößen bei importierten Lebensmitteln und entsprechenden Warnungen vor diesen Lebensmitteln mehrere Monate vergehen?

Die Bundesregierung hat, als sie über die Beimischung von Diethylenglykol zu österreichischem Wein Kenntnis erhalten hatte, unverzüglich die für die Weinüberwachung zuständigen Landesbehörden informiert und diese gebeten, sie über die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu unterrichten. Umgekehrt hat die Bundesregierung die Länder unverzüglich auch über jeden neuen Sachstand informiert, der ihr bekannt wurde. Sie hat ebenso unverzüglich, nachdem die ersten Untersuchungsergebnisse dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mitgeteilt und vom Bundesgesundheitsamt gesundheitlich bewertet worden waren, die Öffentlichkeit gewarnt (vgl. Antwort zu Frage 1).

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat die festgestellten Mängel im Informationsfluß – es war über die in einem Bundesland bereits getroffenen Feststellungen nicht unterrichtet worden – zum Anlaß genommen, die Zusammenarbeit zwischen den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ländern und dem Bund einschließlich des Bundesgesundheitsamtes zu verbessern. Die dazu von der Bundesregierung entwickelten Grundsätze der Zusammenarbeit sind mit den Länderbehörden und dem Bundesgesundheitsamt abgestimmt worden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der bayerischen, hessischen und nordrhein-westfälischen Landesregierung, daß die Schlußfolgerung in ihrem am 13. Mai 1985 an alle Bundesländer gesandten Fernschreiben, „auf eine aufwendige Untersuchung aller österreichischen Weine auf verfälschte Erzeugnisse könne verzichtet werden“, eine Entwarnung darstellt, oder hält die Bundesregierung dies für die besondere Form einer nachdrücklichen Warnung?

4. Will die Bundesregierung mit ihrer Empfehlung in diesem Fernschreiben, „die österreichischen Behörden untersuchen angeblich jetzt die bei der Weingütesiegelvergabe deponierten Rückstellproben“, deshalb könne auf eine Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland verzichtet werden, für zukünftige Fälle zum Ausdruck bringen, bereits die Annahme von entsprechenden ausländischen Untersuchungen berechtige zum Verzicht auf nationale Maßnahmen, oder ist sie der Auffassung, daß nicht angenommene, sondern nur tatsächlich durchgeführte Untersuchungen eine ausreichende Basis für die Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der genannten Landesregierungen nicht.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat am 13. Mai 1985 vielmehr alle für die Weinüberwachung zuständigen Länderbehörden auf die Verfälschungen österreichischer Weine mit Diethylenglykol aufmerksam gemacht und sie lückenlos über die Angaben unterrichtet, die sie von der österreichischen Handelsdelegation in Frankfurt erhalten hatte. Anhaltspunkte, die eine nachdrückliche Warnung erfordert hätten, gaben diese österreichischen Informationen nicht. Gleichwohl wurden die Länder – die nach dem Grundgesetz die Lebensmittelüberwachung in eigener Verantwortung durchführen – gebeten, die von ihnen getroffenen Maßnahmen und die gewonnenen Erkenntnisse dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mitzuteilen.

Die Länder überprüften daraufhin österreichische Weine. Jedoch war für sie auch die im Fernschreiben des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit mitgeteilte Anregung der österreichischen Behörden von Interesse, daß die Weingütesiegelnummern der verfälschten österreichischen Weine herangezogen werden könnten, damit nicht alle österreichischen Weine untersucht werden müßten. Dies macht eine Anfrage des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 1985 deutlich, in welcher um nähere Informationen zu den Weingütesiegelnummern der verfälschten österreichischen Weine gebeten wurde. Diese Angaben hätten eine gezielte Suche und damit ein schnelleres Aus-dem-Verkehrziehen der betroffenen Erzeugnisse ermöglicht. Eine Auskunft hierzu wurde dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bei einer entsprechenden Rückfrage im österreichischen Landwirtschaftsministerium allerdings verweigert (vgl. Antwort zu Frage 11). Zu diesem Zeitpunkt war das Ausmaß der Verfälschungen nicht bekannt, das schließlich zur Überprüfung aller österreichischen Weine Anlaß gab.

5. Will die Bundesregierung mit dem im vorgenannten Fernschreiben enthaltenen Hinweis, die durch Diäthylenglykol vergifteten Weine würden „als Eisweine u. ä. in den Verkehr gebracht“ und daher „nur in geringen Mengen und zu besonderen Anlässen getrunken“, so daß „eine gesundheitliche Gefährdung nicht zu befürchten ist“, in besonders eigentümlicher Weise auf die von diesem Wein ausgehenden Gefahren aufmerksam machen, oder hält sie diese Aussage des Fernschreibens für eine unverantwortliche Verharmlosung?

Mit dem genannten Fernschreiben sind an die Weinüberwachung die Informationen der österreichischen Handelsdelegation weitergegeben worden, die diese zum Gehalt von Diethylenglykol in verfälschten österreichischen Weinen und zu ihrer Einschätzung hinsichtlich einer akuten Gefährdung beim Verzehr einer bestimmten Erzeugnisgruppe mitgeteilt hatte. Die sich daran anschließende Bitte des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, es über die in dieser Angelegenheit gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten, erwies sich als richtig: Baden-Württemberg meldete sechs Wochen später als erstes Bundesland, daß es sich bei den Verfälschungen nicht nur um geringe Verunreinigungen von Diethylenglykol in österreichischen Weinen und auch nicht nur um Eisweine handelte. Erst die von diesem Land übermittelten Angaben ermöglichten eine gesundheitliche Bewertung der betroffenen Erzeugnisse durch das Bundesgesundheitsamt und die darauf beruhende Warnung der Bundesregierung.

6. Kann aus der in diesem Fernschreiben gezogenen Schlußfolgerung, Diethylenglykol rufe zwar Leber- und Nierenschädigungen hervor, sei aber in den Weinen nur in so geringen Mengen enthalten, daß keine Gesundheitsgefährdungen zu befürchten seien, die Auffassung der Bundesregierung abgeleitet werden, daß zukünftig die Verkehrsfähigkeit vergifteter Erzeugnisse vom Grad der Vergiftung abhängig zu machen ist, oder ist die Bundesregierung der Auffassung, daß vergiftete Erzeugnisse unabhängig vom Vergiftungsgrad aus dem Verkehr gezogen werden müssen?

Lebensmittel, die nicht durch Rechtsverordnung ausdrücklich zugelassene Zusatzstoffe enthalten, sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht verkehrsfähig. Die für die Einhaltung lebensmittel- und weinrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden der Bundesländer haben sicherzustellen, daß derart hergestellte Erzeugnisse nicht in den Verkehr gelangen. Dies gilt in gleicher Weise auch für verfälschte österreichische Weine, da weder die gemeinschaftsrechtlichen noch die österreichischen Vorschriften den Zusatz von Diethylenglykol zu Wein zulassen. Einer besonderen Aufforderung, diese Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen, bedurfte es daher nicht. Gleichwohl sind die Länderbehörden vorsorglich gebeten worden, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

7. Warum hat die Bundesregierung nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Diethylenglykolvergiftung österreichischer Weine das Bundesgesundheitsamt angewiesen, das Gefahrenpotential dieses Stoffes zu untersuchen?

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hatte zu diesem Zeitpunkt keinen Anlaß, die Angaben der österreichischen Handelsdelegation zu bezweifeln, daß eine akute Gefährdung durch verfälschte österreichische Weine nicht bestehe.

8. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die nach § 58 Abs. 4 des Weingesetzes zu erlassende Rechtsverordnung nach über drei Jahren immer noch nicht erlassen? Wann beabsichtigt die Bundesregierung, sie zu erlassen, wieweit sind ihre Vorarbeiten?

Zur Vorbereitung einer Verordnung zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung nach § 58 Abs. 4 des Weingesetzes sind die Bundesländer 1983 aufgefordert worden, regelungsbedürftige Punkte zu nennen, weil nur sie diese aus der Überwachungspraxis beurteilen können.

Die Reaktion war sehr unterschiedlich. Während sechs Länder sich ablehnend äußerten, schlug das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vor, für die Weinüberwachung einen „Deutschen Weinüberwachungsdiensdt“ zu schaffen, der als beliehener Unternehmer bundesweit diese Aufgabe wahrnehmen sollte. Dies haben die Länder jedoch im Mai 1984 verworfen und sich auch mit großer Mehrheit gegen die Notwendigkeit einer Verordnung nach § 58 Abs. 4 des Weingesetzes überhaupt ausgesprochen. Bei dieser Sachlage konnte mit der nach § 71 Abs. 1 des Weingesetzes erforderlichen Zustimmung des Bundesrates nicht gerechnet werden.

In Verfolg des unter Nummer 3 des von Bundesminister Dr. Geißler am 26. Juli 1985 aufgestellten Maßnahmenkatalogs genannten Verordnungsvorhabens sind die Bundesländer mit Fernschreiben vom 31. Juli 1985 erneut aufgefordert worden, Regelungsvorschläge für eine Verordnung zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung nach § 58 Abs. 4 des Weingesetzes mitzuteilen. Bedauerlicherweise haben wiederum nur drei Bundesländer (Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) positive Stellungnahmen abgegeben, die übrigen sind bei ihrer Ablehnung geblieben.

Die Bundesregierung wird sich bemühen, bei den Beratungen der Entschließungsanträge der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zum österreichischen Weinskandal in den Ausschüssen des Bundesrates auf eine Änderung des Standpunktes der Länder hinzuwirken, die sich gegen eine Verordnung nach § 58 Abs. 4 des Weingesetzes ausgesprochen haben. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat bereits bei der Einbringung der Entschließungsanträge in der Bundesratssitzung am 27. September 1985 in diesem Sinne eindringlich an die Länder appelliert.

9. Trifft es zu, daß die Bundesregierung die Öffentlichkeit erst bei einer von einem Lebensmittel ausgehenden feststehenden Gesundheitsgefährdung informieren kann? Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Informationen auch für den Verdachts- oder möglichen Gefahrenfall vorzusehen?

Die bereits in Antwort zu Frage 2 erwähnten und auf Initiative der Bundesregierung mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden erarbeiteten Grundsätze der Zusammenarbeit sehen vor, daß die Öffentlichkeit schon bei

ersten konkreten Anhaltspunkten für eine Gesundheitsgefährdung informiert wird. Diese Unterrichtung kann sowohl durch die Bundesregierung als auch von den obersten Landesbehörden vorgenommen werden.

10. Ist es üblich, daß die Bundesregierung, wie bei den in Rede stehenden Ereignissen geschehen, Informationen von einer ausländischen Handelsdelegation erbittet, oder sind die zuständigen Informationsquellen der Bundesregierung die entsprechenden Behörden der ausländischen Regierungen?

Bei Fragen, die den Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich betreffen, ist der österreichische Handelsdelegierte für die Bundesrepublik Deutschland der übliche und zuständige Ansprechpartner der Bundesregierung. Er ist nach österreichischem Recht zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seines Landes berufen und nimmt damit Aufgaben wahr, die in anderen Ländern von Handelsräten und Handelsattachés besorgt werden.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Bundesminister Dr. Geißler, die Verantwortung für die entstandene Situation liege vor allem bei den österreichischen Behörden? Billigt sie insbesondere dessen heftige Angriffe gegen die österreichische Bundesregierung, oder schließt sie sich der Auffassung an, daß dies vor allem vom fehlerhaften Verhalten des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ablenken solle?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie die Öffentlichkeit sehr viel früher hätte warnen können, wenn sie von den österreichischen Behörden sofort und umfassend über die dort vorliegenden Erkenntnisse unterrichtet worden wäre. Tatsächlich mußte das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erst von sich aus den Sachverhalt bei der österreichischen Handelsdelegation erfragen. Die dabei erhaltenen Informationen, die an die Bundesländer weitergegeben wurden, erwiesen sich jedoch im nachhinein als unzutreffend.

Auch bei einer weiteren Rückfrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit am 11. Juni 1985 beim österreichischen Landwirtschaftsministerium zu den Weingütesiegelnummern der verfälschten österreichischen Weine wurde die erbetene Auskunft unter Hinweis auf entgegenstehende österreichische Rechtsvorschriften verweigert.

Nachdem das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit über die erforderlichen Informationen verfügte, hat es die Öffentlichkeit unverzüglich gewarnt, während die österreichischen Behörden sich damit selbst dann noch zehn Tage Zeit ließen.

12. Ist die Bundesregierung bereit, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln aus Drittländern durch Systematisierung und Generalisierung erheblich zu verschärfen? Ist sie insbesondere bereit, bestimmte Transportarten bei der Einfuhr von Weinen (Tankwagen) ggf. ganz zu verbieten?

a) Die Bundesregierung ist bereit, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern Überlegungen anzustellen, ob die bisher grundsätzlich auch bei eingeführten Lebensmitteln stichprobenweise durchgeführten Kontrollen unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Lebensmittelgruppen sowie der wechselnden Verhältnisse im Lebensmittelverkehr verbessert werden können. Dabei muß aber darauf geachtet werden, daß ausländische Erzeugnisse nach den die Bundesrepublik Deutschland bindenden Bestimmungen des GATT keine weniger günstige Regelung als gleichartige Waren inländischen Ursprungs erfahren dürfen.

b) Das Einfuhrverfahren für Wein aus Drittländern ist in den Verordnungen (EWG)

— Nr. 354/79 des Rates zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost vom 5. Februar 1979 (ABl. Nr. L 54 S. 97), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2633/85 vom 16. September 1985 (ABl. Nr. L 251 S. 3) und

— Nr. 2115/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vom 20. August 1976 (ABl. Nr. L 237 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 131/83 vom 20. Januar 1983 (ABl. Nr. L 17 S. 14)

abschließend geregelt.

Einseitige Maßnahmen durch Verbot bestimmter Transportarten bei der Einfuhr (Tankwagen) sind den Mitgliedstaaten danach untersagt. Dies ergibt sich auch aus der Vorschrift des Artikels 24 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 vom 26. März 1985 (ABl. Nr. L 89 S. 1), die den Mitgliedstaaten die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung auch gegenüber den Drittländern verbietet.

Eine Änderung dieser Vorschrift durch die Europäische Gemeinschaft kann nicht erwartet werden. Ein Verbot des Weinimports in Tankwagen würde auch gegen das Schlechterstellungsverbot und den Grundsatz der Inländerbehandlung in Artikel III des GATT-Abkommens verstoßen. Da innerhalb der Europäischen Gemeinschaft der Weintransport in Tankfahrzeugen keiner Beschränkung unterliegt, würde ein Verbot bei Drittlandseinfuhren zu einer unzulässigen Diskriminierung führen.

Eine deutsche Initiative für ein allgemeines Verbot des Transports von Wein in Tankwagen innerhalb der Europäischen Gemein-

schaft hat nach Auffassung der Bundesregierung keine Erfolgsaussicht, weil sie dem Grundsatz des freien Warenverkehrs und den Handelsinteressen der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde. Die Bundesregierung würde sich damit auch in Widerspruch setzen zu den Vereinbarungen über das Verfahren bei der Abfüllung deutscher Qualitätsweine im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg, die sie auf Drängen der Weinwirtschaft und des Landes Rheinland-Pfalz seit 1982 mit den Regierungen dieser Länder getroffen hat, damit der herkömmliche Export in Großbehältnissen fortgeführt werden kann.

Eine Beschränkung der Importe auf abgefüllte Weine ist nach allem nur durch freiwillige Maßnahmen der Lieferländer möglich. Die Bundesregierung hat daher entsprechend der Ankündigung von Bundesminister Dr. Geißler in Nummer 6 a seines den Ausschüssen für Jugend, Familie und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages in ihrer gemeinsamen Sondersitzung am 26. Juli 1985 vorgetragenen Maßnahmenkatalogs bei der österreichischen Seite auf eine Beschränkung der Prädikatsweinimporte auf Flaschenware gedrängt.

Die österreichische Seite ist bereit, dem deutschen Anliegen bei der Novellierung des österreichischen Weingesetzes zu entsprechen. Das neue österreichische Weinrecht wird die Ausfuhr der Prädikatsweine österreichischen Rechts (Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese und Eiswein) sowie der Weine mit der Bezeichnung „Kabinett“ nur noch in Flaschen abgefüllt zulassen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, alle zur Verfälschung von Weinen in Frage kommenden Stoffe systematisch in Listen zu erfassen und so den Kontrollbehörden die Möglichkeit zu geben, die Weine wirksam auf Beimengungen zu untersuchen? Ist sie bereit, solche Untersuchungen verbindlich vorzuschreiben?

Nach der übereinstimmenden Beurteilung der Bundesregierung und der für die Weinüberwachung zuständigen Bundesländer ist eine systematische Erfassung aller zur Verfälschung von Weinen in Betracht kommenden Stoffe wegen deren Vielzahl nicht möglich. Allein für eine Aromaveränderung können beispielsweise mehrere hundert Stoffe verwendet werden.

Die Bundesregierung wird jedoch, wie Bundesminister Dr. Geißler in Nummer 7 seines bereits zitierten Maßnahmenkatalogs erklärt hat, gemeinsam mit den Bundesländern prüfen, ob und um welche Untersuchungen die für in- und ausländische Weine vorgeschriebenen Analysen erweitert werden müssen, damit Verfälschungen der Weine besser aufgedeckt werden können.

14. Ist die Bundesregierung bereit, die Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Wein- sowie des Lebens-

mittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erheblich zu verschärfen?
Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?

Die bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie des gemeinschaftlichen und nationalen Weinrechts bestehenden Straf- und Bußgelddrohungen reichen nach den Stellungnahmen der Bundesländer aus und werden von den Gerichten nur selten ausgeschöpft.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, eine Erweiterung der bestehenden Strafraumen vorzuschlagen.

15. Ist die Bundesregierung bereit, das Weingesetz so zu verändern, daß die Erteilung eines Weinprädikats nicht in erster Linie an das erzielte Mostgewicht, sondern, wie etwa in Frankreich, in erster Linie an eine exakt festgelegte Einzellage gebunden wird, um so der möglichen Tendenz zur künstlichen Anreicherung der Mostgewichte entgegenzuwirken?

Das Weingesetz knüpft die Erteilung der Weinprädikate nicht in erster Linie an das erzielte Mostgewicht. Dieses ist nur eines der für die Qualitätseinstufung maßgebenden Kriterien. Gleichwertig sind die in § 12 des Weingesetzes festgelegten weiteren Voraussetzungen, nämlich

- die Herkunft der zur Weinbereitung verwendeten Trauben aus einem einzigen Bereich i. S. von § 10 Abs. 4 des Weingesetzes (Absatz 2 Nr. 1),
- keine Erhöhung des Alkoholgehalts (Absatz 2 Nr. 2),
- die besondere Beschaffenheit des Lesegutes bei Spätlesen, Auslesen, Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen und Eisweinen (Absatz 3) und
- die Anerkennung der für das jeweilige Prädikat typischen Bewertungsmerkmale im sensorischen Teil der amtlichen Qualitätsprüfung.

Diese Anforderungen folgen dem Prinzip der „Qualität im Glase“, das den vom Deutschen Bundestag einstimmig beschlossenen Weingesetzen von 1969 und 1971 zugrunde liegt. Anders als etwa in Frankreich, wo es voneinander abgegrenzte Tafelweinflächen (auf denen nur Tafelwein erzeugt werden kann) und Qualitätsweinflächen gibt, kann in der Bundesrepublik Deutschland jeder Winzer auf einer zulässigerweise mit Reben bepflanzten Fläche Qualitätsweine oder Prädikatsweine erzeugen, wenn das Ergebnis von Witterung und seinen eigenen Bemühungen im Weinberg die festgelegten Qualitätskriterien erfüllt.

Dieses System folgt der deutschen Weinbautradition und entspricht den besonderen klimatischen Bedingungen unserer deutschen Anbaugebiete. Die Europäische Gemeinschaft hat es dadurch anerkannt, daß sie alle deutschen Rebflächen als zur

Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet klassifiziert hat [Artikel 29 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79].

Die Bundesregierung ist nicht bereit, das bestehende deutsche System zugunsten des französischen Systems aufzugeben, das im übrigen die Zuckeringung zur Erhöhung des Alkoholgehalts selbst bei den höchsten Qualitätsstufen (z. B. grand cru classé) zuläßt. Sie wird allerdings bei der bevorstehenden Änderung des Weingesetzes die Erzeugung von Qualität im Weinberg durch Regelungen fördern, die einer Produktion von großen Mengen und damit geringerer Qualität entgegenwirken.

16. Ist die Bundesregierung entgegen ihrer bei der fünften Novelle des Weingesetzes eingenommenen Haltung nunmehr bereit, im Weingesetz eine exakte Deklarationspflicht vorzuschreiben? Ist sie insbesondere bereit, die Mischung oder das Verschneiden von Weinen verbindlich als Kennzeichnungstatbestand (z. B. als „Cuvée“) vorzuschreiben?

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 567) läßt für eine letzte Übergangszeit bis zum 30. Juni 1989 den Zusatz von ausländischem Deckrotwein zu inländischem Tafelwein und inländischem Qualitätswein zu, sofern dadurch das Volumen um nicht mehr als fünf Raumhunderterteile vermehrt wird.

Die Novelle sieht, weil die Rechtsetzungszuständigkeit für das Weinbezeichnungsrecht an die Europäische Gemeinschaft übergegangen ist, eine Kennzeichnungspflicht für den Deckrotweinzusatz nicht vor. Dies entspricht der vom Deutschen Bundestag bei noch bestehender nationaler Rechtsetzungskompetenz in den Weingesetzen von 1969 und 1971 einstimmig beschlossenen Regelung, wobei das Weingesetz 1969 noch eine durch den Deckrotweinzusatz bedingte Volumenvermehrung um bis zu 15 Raumhunderterteile vorsah, das Weingesetz 1971 immerhin noch eine Volumenvermehrung um 10 Raumhunderterteile zuließ, während sie nach geltendem Recht auf 5 Raumhunderterteile begrenzt ist.

Wegen der gemeinschaftlichen Zuständigkeit für das Weinbezeichnungsrecht ist die Bundesregierung nicht in der Lage, eine Kennzeichnung des Deckrotweinzusatzes oder von anderen Mischungen oder Verschnitten im Weingesetz vorzuschreiben. Sie wird jedoch zusammen mit den Bundesländern und unter Beteiligung der Verbände der Verbraucher wie auch der Weinwirtschaft prüfen, welche Änderung des Gemeinschaftsrechts zur Verbesserung der Verbraucherinformation über die genannten Herstellungsvorgänge sinnvoll ist und angestrebt werden soll.

17. Ist die Bundesregierung bereit, im Weingesetz vorzuschreiben, daß Großlagen zu untergliedern sind und dabei festzulegen ist, daß Prädikatsweine nur aus bestimmten Teilbereichen dieser Großlagen kommen können?

Eine Großlage ist nach § 10 Abs. 2 des Weingesetzes die Zusammenfassung von Einzellagen, aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen.

Einer weiteren Untergliederung der Großlagen bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung daher nicht. Wenn die Großlage entsprechend der gesetzlichen Definition so festgelegt worden ist, daß aus den in ihr zusammengefaßten Rebflächen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen, ist es auch nicht sinnvoll festzulegen, daß Prädikatsweine nur aus bestimmten Teilen stammen dürfen.

Sofern im Einzelfall diese gesetzliche Voraussetzung nicht erfüllt sein sollte, müßte die zuständige Landesregierung die Großlage nach § 10 Abs. 5 des Weingesetzes neu festlegen.

18. Ist die Bundesregierung zur besseren Information der Verbraucher bereit vorzuschreiben, daß auf den Etiketten von Großlagenweinen zunächst der Abfüller anzugeben ist?

Der geforderten Vorschrift bedarf es nicht mehr, weil bereits jetzt in der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (Abl. Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3490/84 vom 11. Dezember 1984 (Abl. Nr. 327 S. 2), für alle Weine die Angabe des Abfüllers vorgeschrieben ist, nämlich für Tafelweine in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c, für Qualitätswein b. A. in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b und für eingeführten Wein in Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe c.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die von Mitgliedern des Deutschen Bundestages unterbreiteten Vorschläge, ähnlich wie bei Bier auch bei Wein ein „Reinheitsgebot“ festzulegen?

Die Zuständigkeit zur Regelung der bei der Weinherstellung zulässigen Stoffe und Verfahren ist auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen. Diese hat in Artikel 46 und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eine Regelung getroffen, die den Bedürfnissen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Sie läßt dem einzelnen Mitgliedstaat für die in seinem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b. A. und Tafelweine mit engerer geographischer Bezeichnung die Möglichkeit zu strengeren Regelungen. Eine dem Reinheitsgebot für Bier vergleichbar strenge Beschränkung wird sich beim Wein jedoch wegen der Vielfalt und Unterschiedlichkeit des Lesegutes und der daraus folgenden notwendigen Kellerbehandlungen nicht treffen lassen.

20. Waren die bekanntgewordenen Verfälschungen österreichischer Weine Anlaß für die Bundesregierung, gemeinsam mit den Bundesländern eine systematische Untersuchung deutscher Weine, insbesondere der Qualitätsstufen „Auslese“, „Beerenauslese“, „Trockenbeerenauslese“ und „Eiswein“ in Gang zu setzen oder vorzubereiten?

Für die Weinüberwachung der Bundesländer bedurfte es keiner Anregung der Bundesregierung, auch deutsche Weine intensiv auf Verfälschungen mit Diethylenglykol zu untersuchen. Inzwischen sind mehrere tausend deutsche Weine, insbesondere solche mit höheren Prädikaten, geprüft worden.

21. Kann die Bundesregierung die Ergebnisse/Zwischenergebnisse der Untersuchung deutscher Weine mitteilen, oder ist sie bereit, den Deutschen Bundestag unverzüglich über die Ergebnisse einer noch zu veranlassenden Prüfung zu unterrichten?

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit laufend in der vorläufigen Liste der Weine, in denen Diethylenglykol in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden ist, veröffentlicht. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Nach dem Stand vom 30. September 1985 ist in 63 deutschen Weinen, die im wesentlichen von fünf Großabfüllern stammen, Diethylenglykol festgestellt worden. Die Zahl der österreichischen Weine, in denen Diethylenglykol festgestellt wurde, betrug demgegenüber zum gleichen Stichtag 1 456.